

Begründung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G)

I. Allgemeines:

Auf Grundlage der Rückmeldungen, Erfahrungen und Ergebnisse der Gemeindekirchenratswahl 2013 sowie den Beratungen im Rahmen der Auswertung der Wahlen im Jahr 2014 wurden die nachfolgenden Änderungen des Kirchengesetzes als notwendig erachtet. Ziel ist es, das Verfahren der Gemeindekirchenratswahl (GKR-Wahl) zu optimieren und effizienter zu gestalten sowie offensichtlich gewordene Schwachstellen zu beseitigen.

Seit 2016 wurden die Entwürfe zur Änderung des GKR-G eingehend im Kollegium, in der Juristenkonferenz und im Dezernat Gemeinde des Landeskirchenamtes diskutiert.

Es wurde besonderes Augenmerk auf das 2013 durchgeführte Briefwahlverfahren gelegt. Es wies eine hohe Effizienz auf und ließ die Wahlbeteiligung deutlich ansteigen. Aufgrund dieser positiven Ergebnisse, soll dieses Verfahren nun in das Gesetz aufgenommen werden, um für die Zukunft eine verlässliche rechtliche Grundlage zu bieten.

Des Weiteren wurden verschiedene Veränderungen vorgenommen, um die GKR-Wahl zu vereinfachen, Abläufe zu optimieren und zügiger zu gestalten.

Die Änderung des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt soll die nötige Sicherheit bei der bereits laufenden Vorbereitung der GKR-Wahl 2019 geben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2

Mit der bisherigen Regelung galten diese als kirchliche Mitarbeiter und waren aufgrund der Beschränkung der Zahl an kirchlichen Mitarbeitern im GKR oft ausgeschlossen. Mit der Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 1 wird gewährleistet, dass Mitarbeiter der Diakonie bessere Chancen haben, in den GKR gewählt zu werden. Die Gesetzesänderung soll es Arbeitnehmern der Diakonie ermöglichen, als aktive Ehrenamtlichen der Gemeinde teil zu haben an der Arbeit des GKR.

§ 2 Absatz 2 Satz 3 soll ein Angebot sein, in großen Kirchengemeinden unverhältnismäßig große GKR aufgrund der Regelung des Satzes 2 (mind. 2/3 Der Mitglieder dürfen nicht Pfarrer

sein) zu vermeiden. Das rollierende Verfahren soll dennoch gewährleisten, dass alle Pfarrer während einer Legislaturperiode stimmberechtigt sind und nicht generell ausgeschlossen werden.

§ 2 Absatz 3 Satz 1 wurde der vorherrschenden Praxis dahingehend angepasst, dass Eheleute selbst einen Vorschlag unterbreiten, wer das Stimmrecht im GKR erhält.

§ 2 Absatz 8 wurde neu hinzugefügt, um Regelungen aus § 2 Abs. 4, 5, 6 der Ausführungsverordnung zusammenzufassen.

Zu § 9

§ 9 Absatz 2 wird aufgehoben um das Verfahren zu vereinfachen. Deshalb wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. In die Ausführungsverordnung soll eine Regelung aufgenommen werden, dass Änderungen der Größe dem Kreiskirchenrat anzuzeigen sind. Im Ergebnis entfällt die beschlussmäßige Befassung des KKR. Der Kirchenkreis ist aber in der Lage, seiner Aufsichtspflicht nach § 8 Absatz 3 nachzukommen.

Zu § 11

§ 11 Absatz 6 wird aus § 16 Abs. 3 übernommen. Die Regelung knüpft hier logisch an die Kandidatenfindung an. Zusätzlich wird ein vom Landeskirchenamt vorgegebenes, verbindliches Muster der Stimmzettel eingeführt. Dies soll Problemen bei Nichteinhaltung des Musters vorbeugen. Außerdem ist diese Vorgabe zur Umsetzung der Idee, die Stimmzettel zentral zu drucken, erforderlich. Bisher wurde lediglich ein Musterformular unverbindlich bereitgestellt, das meist genutzt wurde. Die Ergänzung in der Überschrift dient zur Klarstellung.

Zu § 13

Bei der Wahl 2013 wurden lange Wahlzeiten im Zusammenhang mit der Briefwahl für alle Gemeindeglieder bemängelt, da die Wahllokale praktisch nicht in Anspruch genommen wurden. Die Möglichkeit, im Wahllokal wählen zu können, soll aber erhalten bleiben. So ist auch für Menschen, die mit den Unterlagen nicht zurechtkommen, die Möglichkeit gegeben, an der Wahl teilzunehmen. Außerdem wird so nach außen klar, bis wann Briefwahlunterlagen

abgegeben werden müssen und wann die öffentliche Auszählung beginnt. Das Anliegen soll nun unter § 13 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen werden. Die vorgesehenen Zeiten sind Mindestzeiten. Die Gemeindeglieder können auch längere Zeiten festlegen.

Zu § 15

In § 15 Absatz 1 wird die Möglichkeit zur Berufung in den Wahlvorstand auf alle wahlberechtigten Gemeindeglieder ausgeweitet. Damit wird zum Beispiel dem Ehepartner des Pfarrers und Mitarbeitern der Kirchengemeinde ermöglicht im Wahlvorstand mitzuarbeiten.

Zu § 16

§ 16 Absatz 3 Satz 1 wurde in § 11 Absatz 6 verschoben.

§ 16 Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass das Kumulieren von Stimmen nun nicht mehr möglich ist. Künftig darf für jeden Kandidaten nur noch eine Stimme abgegeben werden. Die Ergebnisse der GKR-Wahl 2013 haben gezeigt, dass die Möglichkeit zum Kumulieren der Stimmen zu einer höheren Fehlerquote in der Wahlhandlung und bei der Auszählung führt. Deshalb wurde immer wieder die Bitte geäußert, die Möglichkeit des Kumulierens zu streichen.

Zu § 17

§ 17 wird insgesamt neu gefasst. In § 17 Absatz 1 wird die Briefwahl für alle Wahlberechtigten als Standardverfahren eingeführt. Die Auswertung der GKR-Wahl 2013 hat gezeigt, dass die Wahlbeteiligung durch die Briefwahl auf das Dreifache gestiegen ist. Deshalb wird das Verfahren nun in das Gesetz aufgenommen. Dem GKR steht die Möglichkeit offen, die Durchführung der Wahl im herkömmlichen Verfahren mit der persönlichen Stimmabgabe als Standard zu beschließen. Dies entspricht dem Verfahren bei der GKR-Wahl 2013.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der Änderung des Absatzes 1.

Zu § 32 und § 33

§ 32 und § 33 (Bildung örtlicher Beiräte und Aufgaben und Arbeitsweise) ist die Übernahme von § 7 (Bildung örtlicher Beiräte) des Kirchengemeindestrukturgesetzes (KGStruktG). Damit wird die Bildung der Gremien auf Kirchengemeindeebene einheitlich im GKR-G abgebildet.

Im Kirchengemeindestrukturgesetz verbleiben die Übergangsregelungen bei Neubildung eines Verbandes. Die Regelungen wurden so umgestaltet, dass sie sowohl für Beiräte in Kirchengemeindev Verbänden als auch für (Sprengel-)Beiräte in großen Kirchengemeinden gelten können. Bisher wurde bezüglich der Sprengelbeiräte in § 14 KGStruktG auf die Regelungen zu den örtlichen Beiräten in Kirchengemeindev Verbänden verwiesen. Die Regelungen zu den Sprengelbeiräten und die Verweise können entfallen.

§ 32 Absatz 2 wurde um eine Regelung für Sprengelbeiräte erweitert (s.o.). Den GKRn soll mit dieser Regelung die Alternative geboten werden, die weiteren Mitglieder der Beiräte neben den gewählten GKR-Mitgliedern durch Wahl und/oder Berufung durch den GKR zu bestimmen. Die sehr unterschiedliche Situation in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbänden bedarf einer flexibleren Regelung. Die GKR erhalten mehr Entscheidungsspielräume. So können die GKR-Wahlen in kleineren Kirchengemeindev Verbänden ggf. erheblich entlastet werden. Ein Beschluss, überhaupt örtliche Beiräte einzusetzen, könnte erleichtert werden.

Außerdem wird eine Regelung bezüglich reformierter Kirchengemeinden in das Gesetz aufgenommen, die bisher in der Ausführungsverordnung zu finden war.

§ 33 Absatz 1 wurde redaktionell angepasst und gilt nun auch für bereits bestehende Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden.

§ 7 Absatz 8 KGStruktGAV wird nicht mit in das GKR-G übernommen und verbleibt als Übergangsregelung bei Neubildung eines Kirchengemeindev Verbandes weiterhin im Kirchenstrukturgesetz.

Artikel 2

Zu § 7 KGStruktG

§ 7 KGStruktG wurde, abgesehen von Absatz 8, aufgehoben, da er in §§ 32 und 33 GKR-G übernommen wurde. § 7 Abs. 8 KGStruktG wird zu §7 KGStruktG. (s.o.)

Zu § 8 Abs. 4

In Absatz 4 wird eine Regelung aufgenommen, die absichern soll, dass für ab 2018 neu gebildete Kirchengemeindeverbände die bezüglich der Umsatzsteuer abgegebene Optionserklärung der EKM auch weiterhin für den gesamten Übergangszeitraum bis 2020 gilt.

Zu § 14

Durch Integration in die Regelungen der §§ 32 und 33 des GKR-G kann der § entfallen.

Erfurt im März 2017